

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.685), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn

| | |
|--|--------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 160,00 EUR |
| b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 288,00 EUR |
| c) ein gefährlicher Hund (sog. Kampfhund) gehalten wird, je Hund | 1.000,00 EUR |

§ 3 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt. Eine Befreiung für einen weiteren Hund der gleichen Person kann im Einzelfall bewilligt werden, wenn erwiesen ist, dass dieser weitere Hund für den Schutz der Person zwingend erforderlich ist.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.